

Entgeltordnung für die Aula Herbern

(Allgemeinverfügung veröffentlicht im Amtsblatt 15/2021 der Gemeinde Ascheberg vom 17.11.2021)

§ 1 Gegenstand

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Aula Herbern werden die nachstehenden Entgelte erhoben:

Es wird ein Grundentgelt je Veranstaltung fällig. Das Grundentgelt enthält

- die Nutzung der Räumlichkeiten
- eine Arbeitsstunde der Aufsicht führenden Person
- zwei Arbeitsstunden des Hausmeisters (Vor- und Nachbereitung)
- eine Sonderreinigung
- Nutzung des Sanitärbereiches

Fällt ein erhöhter Arbeitsaufwand an, so werden im Einzelfall weitere Kosten nach den untenstehenden Entgelten festgesetzt.

Die Entgelte setzen sich wie folgt zusammen

	Grundentgelt	Je weitere 30 Minuten Aufsicht führende Person oder Hausmeister	Je 30 Minuten zusätzliche Reinigung
Saal 1 mit Bühne	90 EUR	15 EUR	15 EUR
Saal 2	90 EUR		
Künstlergarderobe im Bühnenhaus	30 EUR		
Foyer und Schülercafé	30 EUR		

Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehrere Tage, so wird das Entgelt für jeden Veranstaltungstag erhoben.

§ 2 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Ascheberg.

§ 3
Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer als Nutzer den Nutzungsvertrag über die Räumlichkeiten geschlossen hat.
2. Haben mehrere Schuldner den Vertrag geschlossen, so sind diese Gesamtschuldner. Die §§ 421ff. BGB finden entsprechend Anwendung.

§ 4
Kostenentscheidung

Die Kosten werden auf Grundlage dieser Entgeltordnung mittels Nutzungsvertrag vereinbart. Die Entscheidung über die Kosten ergeht soweit möglich zusammen mit der Zulassungsentscheidung.

§ 5
Abweichung von der Entgeltpflicht

1. Von den Entgelten gemäß § 1 sind befreit:
 - a) Behörden, Einrichtungen und Institutionen, soweit gegenseitige Kostenfreiheit besteht,
 - b) Schulen und Eigennutzung der Gemeinde Ascheberg.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde Ascheberg in begründeten Fällen von der Entgeltpflicht absehen oder diese reduzieren. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 6
Fälligkeit/ Nacherhebung

1. Das Nutzungsentgelt ist vom Antragsteller vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Sie muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der Gemeindekasse Ascheberg gutgeschrieben sein.
2. Ferner können Kosten gemäß § 1 auch nach erfolgter Nutzung abgerechnet werden. Diese müssen spätestens 14 Tage nach Zugang der Schlussrechnung auf dem Konto der Gemeindekasse Ascheberg gutgeschrieben sein.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.